

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie
- Drucksache 17/1720 -

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie wie folgt:

Nummer 1. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und d (§ 10 Absatz 1 Satz 9 und Absatz 2a – neu - KWG)

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Weil bei der bankaufsichtsrechtlichen Einordnung bestimmter Ausstattungsmerkmale von Kapitalinstrumenten zahlreiche Einzelheiten zu berücksichtigen sind, die im Übrigen einem steten Wandel im Zeitablauf unterliegen, erscheint eine Festlegung der diesbezüglichen Kriterien im Kreditwesengesetz (KWG) nicht angebracht. Vielmehr liegt eine Regelung in der Solvabilitätsverordnung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG nahe. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich der bankaufsichtsrechtlichen Einstufung der Kapitalmerkmale, welche eine vorzeitige Rückgabe der Kapitalinstrumente durch die Kapitalgeber hervorrufen können (= sog. Tilgungsanreize). Hingegen bleiben die Bestimmungen zur Anrechnungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten für Zwecke der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Nummer 2. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 19 Abs. 2 Satz 6 - neu - KWG)

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung sind Einschränkungen der Kreditvergabe-spielräume der Banken und Sparkassen ebenso wie negative Rückwirkungen der überarbeiteten bankaufsichtsrechtlichen Großkreditvorschriften auf regional tätige Institute sowie Spezialinstitute zu vermeiden. Da sektorale und geographische Konzentrationsrisiken ausweislich der Gesetzesbegründung im Rahmen der Großkreditvorschriften weiterhin nicht limitiert werden, erscheint die Sorge des Bundesrates allerdings im Wesentlichen unbegründet. Ob zwischen zwei oder mehreren Unternehmen, die unabhängig voneinander Finanzierungsmittel bei ein und demselben Institut aufgenommen haben, eine so starke wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, dass von einer Risikoeinheit ausgegangen werden muss, ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen und zu entscheiden. Hierbei bestehen Beurteilungsspielräume nicht zuletzt auch zur Verhinderung wirtschaftspolitisch unerwünschter Effekte. Die neuen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gewähren den Instituten die erforderlichen weiten Spielräume bei der Beurteilung einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeiten.

Nummer 3. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 KWG)

Der Prüfbitte wird entsprochen.

Eine Regelung zur Freistellung von Forderungen an Landesbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken im Verbund von der Anwendung der Großkreditvorschriften entsprechend der Ausnahmeregelung nach Artikel 113 Abs. 4 Buchst. d der Bankenrichtlinie 2006/48/EG soll im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung verankert werden. Entsprechend der Bitte des Bundesrates wird die Bundesregierung nochmals prüfen, ob die Ausnahmeregelung im Kreditwesengesetz festgelegt werden kann.

Nummer 4. Zu Artikel 2 (§ 104 Insolvenzordnung)

Die Bundesregierung steht dem Anliegen aufgeschlossen gegenüber. Zurzeit wird geprüft, wie eine Änderung der genannten Vorschrift der Insolvenzordnung möglich ist, um die unter Einschaltung eines zentralen Kontrahenten getätigten Geschäfte für einen eng befristeten Zeitraum von den Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Marktteilnehmers am Clearing des zentralen Kontrahenten auszunehmen und so einen Transfer der Kundenpositionen und gegebenenfalls der entsprechenden Sicherheiten zu ermöglichen. Dabei wird es auch darauf ankommen, den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu beachten.

Nummer 5. Zu Artikel 11 Absatz 1

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Ausweislich der Richtlinien zur Änderung der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens zum 31. Oktober 2010 zu erlassen. Sie haben diese Vorschriften ab dem 31. Dezember 2010 anzuwenden. Diese Vorgaben sind eindeutig und lassen keinen Spielraum für ein zeitlich späteres Inkrafttreten der neuen Regelungen.

Nummer 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Soweit der Bundesrat zu den aktuellen Überlegungen künftig höherer Eigenkapitalanforderungen für Kredite an große, systemisch bedeutende Finanzinstitute Stellung nimmt, hält die Bundesregierung fest, dass damit der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie nicht angesprochen ist. Die Überlegungen werden vielmehr in dem Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 16. Dezember 2009 zur Stärkung der Widerstandskraft im Finanzdienstleistungssektor sowie außerdem in dem Dokument der EU-Kommission vom 26. Februar 2010 zu möglichen weiteren Änderungen der EU-Eigenkapitalvorschriften vorgestellt. Zugrunde liegt die Hypothese, dass Kredite an systemisch bedeutende Finanzinstitute wegen einer im Wesentlichen gleich verlaufenden Entwicklung der Risikofaktoren besonders risikoträchtig sind. Ob diese Hypothese gleichermaßen für Kredite an große Unternehmen außerhalb des Finanzdienstleistungssektors zutrifft, wird im Rahmen der weiteren Arbeiten zur Verbesserungen der Eigenkapitalvorschriften zu prüfen sein.